

Beiblatt zur Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen

Gesetzliche Grundlage: Auf Ansuchen kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus bis zu einer Woche der Schulleiter, mehr als eine Woche die Bildungsdirektion für Vorarlberg die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch muss immer eine **begründete Ausnahme** sein.

Begründeten Ausnahmen können sein:

- Teilnahme an sportlichen Wettbewerben, musikalischen Veranstaltungen (z.B. als Orchestermusiker o.ä.) oder speziellen Ausbildungen
- Feiertage verschiedener Religionen
- einmalige Familienergebnisse (z. B. Treffen mit einem Elternteil, der im Ausland arbeitet, Hochzeiten naher Verwandter, Begräbnisse naher Verwandter)

Dem Ansuchen auf Freistellung für begründete Ausnahmen sind nach Möglichkeit entsprechende Bestätigungen beizulegen (z.B.: Anmeldebestätigung für Veranstaltungen).

Keine ausreichende Begründung stellen dar (Beispiele):

- Der (Familien-)Urlaub war zu keinem anderen Zeitpunkt zu bekommen.
- Wir haben bereits gebucht und müssten jetzt eine Stornogebühr bezahlen.
- Es war nur noch dieser Flug zu bekommen.
- Urlaube in der Vorsaison sind billiger.
- Er/sie hat einen Urlaub (Flug...) geschenkt bekommen.

Weitere Hinweise:

Grundsätzlich wird auch keine Beurlaubung vom Unterricht für Schüler*innen gewünscht, die in einem oder mehreren Fächern gefährdet sind. Weiters werden nach Möglichkeit keine Freistellungen an Tagen mit Leistungsfeststellungen (Schularbeiten u.a.) gewährt. Mit dem Ansuchen nimmt der/die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff und Hausübungen umgehend in Eigenorganisation nachgeholt werden müssen.

Für Fragen stehen Ihnen der Klassenvorstand bzw. die Klassenvorständin oder die Direktion gerne zur Verfügung.